

Verordnung über den Datenschutz in den Kirchgemeinden (vom 13. Dezember 2006, Datenschutzverordnung)

Der Kantonale Kirchenvorstand der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Kirchgemeinden vom 20. September 2002
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung soll die Grundrechte von Personen schützen, über die Personendaten bearbeitet werden.

§ 2 Begriffe

- ¹ Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.
- ² Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung, über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, über die Rassenzugehörigkeit, über Massnahmen der Sozialhilfe oder der Diakonie, sowie über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.
- ³ Datensammlung ist ein Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.
- ⁴ Bearbeiten von Personendaten ist, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, jeder Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben, Veröffentlichung, Archivieren oder Vernichten.
- ⁵ Öffentliche Organe sind Behörden, Kommissionen und Verwaltungsstellen von Kirchgemeinden, von allfälligen Pfarreigemeinden sowie Dritte, soweit sie mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind.

§ 3 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung gilt für das Bearbeiten von Personendaten durch öffentliche Organe.
- ² Für gewerbliche Betriebe und selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten der Kirchgemeinden oder allfälligen Pfarreigemeinden, welche am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln, gelten die bundesrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz.
- ³ Für die Pfarreien und kirchlichen Stiftungen kommt das Datenschutz-Reglement der Schweizer Bischofskonferenz zur Anwendung.
- ⁴ Diese Verordnung findet keine Anwendung, soweit der Datenschutz spezialgesetzlich geregelt ist, namentlich in Verfahren vor der Rekurskommission und auf Geschäfte, über welche die Stimmberechtigten beschliessen.

II. Bearbeiten von Personendaten

§ 4 Verantwortung

- ¹ Für den Datenschutz ist das öffentliche Organ verantwortlich, das Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.
- ² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe Personendaten aus einer Datensammlung, trägt in erster Linie der Inhaber der Datensammlung die Verantwortung; jedes öffentliche Organ bleibt aber für seinen Bereich verantwortlich.
- ³ Überträgt das verantwortliche öffentliche Organ das Bearbeiten von Personendaten Dritten, stellt es den Datenschutz durch Auflagen, Vereinbarung oder auf andere Weise sicher.

⁴ Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für ihre Sicherung vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme.

§ 5 Grundsätze

¹ Personendaten dürfen nur mit rechtmässigen Mitteln und nicht wider Treu und Glauben bearbeitet werden.

² Personendaten müssen richtig sein.

³ Das Bearbeiten von Personendaten muss für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein.

§ 6 Voraussetzungen des Bearbeitens

¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, oder wenn die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn:

a) die Zulässigkeit sich aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt oder die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder

b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

³ Überdies kann der Kantonale Kirchenvorstand im Einzelfall ausnahmsweise die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten bewilligen, wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind.

§ 7 Beschaffen von Personendaten

¹ Personendaten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst oder im Rahmen von § 8 aus einer bestehenden Datensammlung zu beschaffen.

² Nur wenn besondere Gründe es rechtfertigen oder es gesetzlich vorgesehen ist, dürfen Personendaten bei Dritten erhoben werden.

³ Die Rechtsgrundlage, der Zweck des Bearbeitens und die vorgesehenen Empfänger der Personendaten werden der befragten Person angegeben, wenn sie es verlangt oder wenn Personendaten systematisch erhoben werden.

§ 8 Bekanntgeben

¹ Personendaten dürfen einer anderen Behörde oder Verwaltungsstelle bekanntgegeben werden, wenn:

a) der Datenlieferant gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder

b) der Datenempfänger dartut, dass er zur Bearbeitung der verlangten Personendaten berechtigt ist und der Bekanntgabe keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder

c) die betroffene Person eingewilligt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.

² Personendaten dürfen Privaten bekanntgegeben werden, wenn:

a) ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder

b) die betroffene Person eingewilligt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.

³ In jedem Fall dürfen bekanntgegeben werden:

a) Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person;

b) Daten, welche die betroffene Person allgemein zugänglich gemacht hat.

§ 9 Veröffentlichen

Personendaten können veröffentlicht werden, wenn:

a) die Publikation gesetzlich vorgesehen ist, oder

b) daran ein allgemeines Interesse besteht und die Publikation keine besonders schützenswerten Personendaten enthält.

§ 10 Archivieren und Vernichten

¹ Personendaten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu archivieren, zu anonymisieren oder zu vernichten.

- ² Für die Benutzung archivierter Bestände und für die Vernichtung von Personendaten gilt die Verordnung über das Archivwesen der Kirchgemeinden.

§ 11 Bearbeiten für nicht personenbezogene Zwecke

- ¹ Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn:
- a) die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt und
 - b) die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.
- ² Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgegeben werden, wenn der Datenempfänger für die Einhaltung der Bedingungen gemäss Absatz 1 Gewähr bietet und sich verpflichtet, die Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben.

III. Rechte der betroffenen Person

§ 12 Register

- ¹ Die Kirchgemeinden führen über die Datensammlungen nach dieser Verordnung, welche von ihnen selber, von ihren allfälligen Pfarreigemeinden oder von den von ihnen mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten Dritten geführt werden, ein öffentliches Register. Sie haben dem Kantonalen Kirchenvorstand auf Verlangen ein solches Register zuzustellen.
- ² Nicht in das Register werden Datensammlungen aufgenommen,
- a) die nur kurzfristig geführt werden,
 - b) deren Inhalt rechtmässig veröffentlicht ist,
 - c) die sich als reine Adresslisten darstellen.
- ³ Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck, die Art der bearbeiteten Daten, die verantwortliche Stelle und allfällige weitere, daran beteiligte Stellen sowie gegebenenfalls über regelmässige Empfänger der Daten.

§ 13 Einsichtnahme, Auskunft

- ¹ Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen, das auf Verlangen kostenlos abgegeben wird.
- ² Jede Person kann beim verantwortlichen öffentlichen Organ Auskunft darüber verlangen, ob über sie in einer bestimmten Datensammlung Personendaten bestehen oder bearbeitet werden.
- ³ Jede Person kann über ihre, in einer bestimmten Datensammlung verzeichneten Personendaten Auskunft verlangen. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, wird der betroffenen Person Einsicht in die Datensammlung gewährt; auf Verlangen wird ihr ein Ausdruck oder eine Kopie ihrer Personendaten abgegeben.

§ 14 Einschränkungen

- ¹ Auskunft und Einsicht können eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, wenn wichtige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige Interessen Dritter es erfordern oder wenn die Daten ausschliesslich zu einem nicht personenbezogenen Zweck bearbeitet werden.
- ² Können der betroffenen Person Auskunft oder Einsicht nicht gewährt werden, weil sie diese zu stark belasten würde oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, so kann sie einer Person ihres Vertrauens gegeben werden.

§ 15 Berichtigung, Unterlassung

- ¹ Jede Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass
- a) unrichtige oder unvollständige Personendaten berichtigt oder vervollständigt werden,
 - b) das unbefugte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird,
 - c) die Folgen unbefugter Bearbeitung von Personendaten beseitigt werden.
- ² Lassen sich weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit von Personendaten nachweisen, so muss das verantwortli-

che öffentliche Organ bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen.

§ 16 Gebühren

¹ Einsichtnahme und Auskunft sind in der Regel gebührenfrei.

² Ausnahmsweise kann eine Gebühr erhoben werden, wenn die Behandlung eines Auskunftsgesuches einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert oder wenn die betroffene Person wiederholt in dieselben Daten Einsicht nimmt oder darüber Auskunft verlangt.

§ 17 Behandlung von Gesuchen

Tritt das verantwortliche öffentliche Organ auf ein Gesuch um Einsichtnahme, Auskunft, Berichtigung oder Unterlassung nicht ein, weist es dieses ganz oder teilweise ab oder entspricht es ihm nur mit Einschränkungen, so erlässt es eine anfechtbare Verfügung.

IV. Videoüberwachung

§ 18 Zweck und Einsatz der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung von Gebäuden (insbesondere Kirchen) und Anlagen zur Sicherung und Verhinderung von Sachbeschädigungen ist zulässig. Nicht überwacht werden darf der Geheimbereich von Personen (Art. 179^{quater} Strafgesetzbuch).

² Der Kirchenrat entscheidet über den Einsatz von Videogeräten. Er ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

³ Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden. Am überwachten Ort sind die verantwortliche Stelle sowie der Zweck der Videoüberwachung anzugeben.

§ 19 Aufzeichnungen

¹ Videosignale können aufgezeichnet werden. Soweit sie Personendaten enthalten, müssen sie spätestens am nächsten Werktag ausgewertet und anschliessend innert 48 Stunden vernichtet werden.

² Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen sie bis zur Bekanntgabe an die Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin aufbewahrt werden.

³ Die Bekanntgabe an eine Behörde ist nur so weit zulässig, als dies für das straf- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist; Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

IV. Rechtsschutz, Aufsicht

§ 20 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz zulässig.

§ 21 Datenschutzkommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde ist die Datenschutzkommission für diese Kirchgemeinde. Sie kann eine Person mit der Geschäftsführung beauftragen.

² Die Rechnungsprüfungskommissionen mehrerer Kirchgemeinden können zur Erfüllung dieser Aufgabe eine gemeinsame Datenschutzkommission einsetzen. Jede Rechnungsprüfungskommission der beteiligten Kirchgemeinde stellt in dieser Datenschutzkommission ein Mitglied.

³ Die Datenschutzkommission erfüllt ihre Aufgabe selbstständig. Die Mitglieder der Datenschutzkommission sind hinsichtlich der Personendaten, die nach den §§ 8 und 9 nicht bekanntgegeben oder veröffentlicht werden dürfen, an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

⁴ Die Datenschutzkommission überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die öffentlichen Organe der Kirchgemeinde und hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie führt das Register der Datensammlungen der öffentlichen Organe der Kirchgemeinde;
 - b) sie berät die öffentlichen Organe der Kirchgemeinde und betroffene Personen in Fragen des Datenschutzes und vermittelt zwischen ihnen;
 - c) sie kann den öffentlichen Organen der Kirchgemeinde oder ihren Aufsichtsbehörden empfehlen, das Bearbeiten von Personendaten zu ändern oder einzustellen;
 - d) sie erstattet dem Kirchgemeinderat Bericht.
- ⁵ Die öffentlichen Organe der Kirchgemeinde sind verpflichtet, der Datenschutzkommission Auskünfte über die Datenbearbeitung zu erteilen, ihr Einsicht in alle Unterlagen bestimmter Bearbeitungen zu gewähren und ihr Datenbearbeitungen vorzuführen.

§ 22 Datenschutzkommission bei gemeinsamen Einrichtungen

- ¹ Betreiben mehrere Kirchgemeinden gemeinsam eine Einrichtung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, so legen die beteiligten Gemeinwesen fest, welche Datenschutzkommission als Datenschutzkommission eingesetzt wird.
- ² Treffen die beteiligten Kirchgemeinden keine gemeinsame Anordnung, so ist die Datenschutzkommission der Kirchgemeinde am Sitz der gemeinsamen Einrichtung für den Datenschutz zuständig.
- ³ Die Aufgaben dieser Datenschutzkommission sowie die Pflichten der jeweiligen Organe der gemeinsamen Einrichtung dieser gegenüber richten sich nach § 19 Absatz 4 und 5.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmung

- ¹ Bestehende Datensammlungen und die Datenbearbeitung sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- ² Innert der selben Frist haben alle Kirchgemeinden das öffentliche Register gemäss § 12 zu erstellen oder zu aktualisieren.

§ 24 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Rechtssammlung aufgenommen.
- ² Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Einsiedeln, 13. Dezember 2006

Im Namen des Kantonalen Kirchenvorstandes

Der Präsident:

Der Sekretär:

Werner Inderbitzin

Linus Bruhin